

## Statuten

### Des Vereins «Open Hearts for Mongolia» (Offene Herzen für die Mongolei)

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Open Hearts for Mongolia» (OHfM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### 2. Ziel und Zweck

Der Verein engagiert sich in der Mongolei für ökologische und kulturelle Projekte. Dazu gehören insbesondere Massnahmen zum Landschafts- und Klimaschutz (z. B. Baumpflanzaktionen) sowie die Unterstützung der tuwinischen Lebenskultur im Übergang in eine nachhaltige Zukunft. Ziel ist es, eine ideelle Brücke zwischen der Schweiz und der Mongolei zu schaffen, basierend auf gegenseitigem Respekt und nachhaltiger Entwicklung.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfefzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Zuwendungen aller Art sowie weitere Einnahmen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Höhe der Mitgliederbeiträge und kann unterschiedliche Beitragshöhen für Aktiv-, Passiv- oder Gönnermitglieder festlegen. Der Vorstand kann Reglemente erlassen, die die Beitragspflicht und Kategorien näher regeln.

1

#### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeentscheid.

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

#### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Beiräte

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

### **Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:**

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle. Die Vorstandsmitglieder können auch einzeln in ihr Amt gewählt werden.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 3 Wochen im Voraus.

Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eintreffen. Es wird ein Protokoll geführt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt, Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

### **Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:**

- a) Präsidium
- b) Finanzen

Ansonsten konstituiert sich der Vorstand mit Ausnahme des Präsidiums und der Finanzen selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.  
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

#### **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **13. Datenschutz**

Der Verein bearbeitet nur jene Personendaten, die zur Erfüllung seines Zwecks notwendig sind. Der Vorstand trifft geeignete technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Daten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur gestützt auf gesetzliche Grundlage oder mit Einwilligung der betroffenen Person. Eine Datenschutzerklärung wird auf der Website des Vereins veröffentlicht.

#### **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum: 5. Juli 2025

Ort: Malters

Die Präsidentin:



Barbara Simeon

Die Protokollführerin:



Silvia Lustenberger